

# RS Vwgh 1995/11/24 92/17/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1995

## Index

L34006 Abgabenordnung Steiermark  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BAO §83 Abs1;  
BAO §83 Abs2;  
BAO §83 Abs5;  
LAO Stmk 1963 §60 Abs1;  
LAO Stmk 1963 §60 Abs2;  
LAO Stmk 1963 §60 Abs5;  
LAO Stmk 1963 §81 Abs1;  
ZustG §9;

## Rechtssatz

§ 60 Abs 5 Stmk LAO bedeutet nicht, daß Verfahrenshandlungen im Abgabenverfahren der Partei gegenüber, die sich durch einen gewillkürten Vertreter vertreten läßt, zu setzen wären. Grundsätzlich bewirkt die Bestellung eines Vertreters, daß Verfahrenshandlungen diesem gegenüber zu setzen sind; der Behörde wird lediglich die Möglichkeit gegeben, sich allenfalls auch direkt an den Abgabepflichtigen zu wenden; dieser kann auch wirksam Erklärungen im Verfahren abgeben. Zustellungen im Verfahren haben jedenfalls an den bestellten Vertreter zu erfolgen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992170234.X03

## Im RIS seit

27.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

08.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)